

99008002010002, 99008002010002

Befreiung von der Ausweispflicht für dauerhaft untergebrachte Personen beantragen

Heruntergeladen am 18.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/238948170/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99008002010002, 99008002010002
Leistungsbezeichnung I	Befreiung von der Ausweispflicht für dauerhaft untergebrachte Personen beantragen
Leistungsbezeichnung II	Befreiung von der Ausweispflicht für dauerhaft untergebrachte Personen beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	elektronischer Personalausweis, Krankenhaus, nPA, Befreiung, Personalausweis, handlungsunfähig, PA, Ausweispflicht, Personaldokument, ePA, Dauerhafte Unterbringung, einwilligungsunfähig, Ausweis, Handlungsunfähigkeit, Pflegeheim, Einwilligungsunfähigkeit

Modul	Sachverhalt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Personalausweis (008)
Verrichtungskennung	Befreiung (010)
SDG-Informationsbereich	Dokumente, die von Unionsbürgern, ihren Familienmitgliedern, die keine Unionsbürger sind, allein reisenden Minderjährigen und Nicht-Unionsbürgern bei grenzüberschreitenden Reisen innerhalb der Union verlangt werden (Personalausweis, Visum, Pass)
Lagen Portalverbund	Ausweise (1070100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	12.08.2022
Fachlich freigegeben durch	Mdl
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/pauswg/_1.html https://www.gesetze-im-internet.de/pauswg/_1.html
Teaser	Wenn Sie voraussichtlich dauerhaft in einem Krankenhaus, einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung untergebracht sind, dann können Sie von der Pflicht befreit werden, einen Personalausweis zu haben. Die Antragstellung kann auch durch eine vertretende Person erfolgen. Für einen Heimbewohner können Sie als Betreuer die Befreiung von der Ausweispflicht veranlassen.
Volltext	Wenn Sie voraussichtlich dauerhaft in einem Krankenhaus, einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung untergebracht sind, können Sie von der Pflicht, einen Personalausweis zu haben, befreit werden. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn Sie aufgrund Ihres gesundheitlichen Zustands nicht mehr in der Lage sind, in Ihrem Zuhause zu leben.
Erforderliche Unterlagen	• schriftlicher Antrag • soweit vorhanden: Ihr alter Personalausweis oder Ihr alter Reisepass • Nachweis, dass Sie voraussichtlich dauerhaft in einem Krankenhaus, einem Pflegeheim oder einer ähnlichen

Modul

Sachverhalt

Einrichtung untergebracht sind, zum Beispiel durch eine Bescheinigung der Hausärztin oder des Hausarztes, des Krankenhauses, des Pflegeheimes oder des Pflegedienstes

- Nachweis der Vertretungsmacht, zum Beispiel durch eine Vollmacht oder einen
 - Betreuendenausweis
 - Ausweis-Dokument der vertretenden Person, zum Beispiel
 - Personalausweis oder Reisepass
- bei einem Antrag durch eine vertretende Person:

Voraussetzungen

- Sie müssen die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.
- Sie müssen mindestens 16 Jahre alt sein.
- Sie sind voraussichtlich dauerhaft untergebracht in einem Krankenhaus oder einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung.
- Sie müssen in Ihrer Gemeinde/Stadt mit Hauptwohnsitz gemeldet sein.

Kosten

Es fallen keine Kosten an.

Verfahrensablauf

Die Befreiung von der Ausweispflicht müssen Sie schriftlich beantragen.

- Sie oder eine Sie vertretende Person stellen einen formlosen Antrag oder füllen ein Antragsformular auf Befreiung von der Ausweispflicht Ihrer zuständigen Personalausweis-Behörde aus
- Sie oder eine betreuende Person unterschreiben den Antrag.
- Sie fügen die notwendigen Unterlagen bei (siehe „Welche Unterlagen werden benötigt?“).
- Sie senden den Antrag und die Unterlagen an die zuständige Personalausweis-Behörde in Ihrer Gemeinde/Stadt oder
- Sie oder Ihre vertretende Person gehen persönlich zur zuständigen Behörde.
- Die Behörde stellt Ihnen eine unbefristete Bescheinigung darüber aus, dass Sie von der Ausweispflicht befreit sind.

Bearbeitungsdauer

Frist

Modul	Sachverhalt
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	• Beschwerde bei der dienstvorgesetzten Behörde, ersatzweise Innenministerium des Bundeslandes
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Zuständig ist Ihre Personalausweisbehörde an Ihrem Wohnort, bei der Sie mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.
Formulare	• Formulare vorhanden: Ja • Schriftform erforderlich: Ja • Formlose Antragsstellung möglich: Ja • Persönliches Erscheinen nötig: Nein • Online-Dienste vorhanden: Nein
Ursprungsportal	Befreiung von der Ausweispflicht für dauerhaft untergebrachte Personen beantragen, Applying for exemption from the identification requirement for permanently housed persons